

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Systematic Sustainable Global Small Cap Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300HBMGWEEZN5B134

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 24,21 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

- ☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der folgenden Tabelle sind die ökologischen und sozialen Merkmale aufgeführt, die vom Fonds während des Bezugszeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt hat.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)

Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale

Anlage in nachhaltigen Investitionen

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das ESG-Rating des MSCI ACWI Small Cap Index (der „Index“), nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität (Emissionen pro 1 Mio. USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds) im Vergleich zum MSCI ACWI Small Cap Index

Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspürende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen.

Ausschluss von Emittenten, die Einnahmen aus der direkten Beteiligung an der Produktion von Nuklearwaffen oder Nuklearwaffenkomponenten oder Lieferplattformen oder der Erbringung von Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Nuklearwaffen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf Basis von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“, die als mit den Green-Bond-Prinzipien der International Capital Markets Association vereinbar gelten

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und Erzeugung von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen

Ausschluss von Emittenten, die Tabakerzeugnisse herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Tabakerzeugnissen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den Einzelhandel mit Zivilpersonen herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Vertrieb (Groß- oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den zivilen Gebrauch erzielen

Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen)

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um die Erreichung jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, wie im Verkaufsprospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Kennzahl	Leistung für den Bezugszeitraum
Anlage in nachhaltigen Investitionen	% der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen	24,21 %
Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds wird höher sein als das des MSCI ACWI Small Cap Index, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden	ESG-Rating des Fonds	ESG-Rating des Fonds: A (ESG-Rating des Fonds während des Bezugszeitraums höher als das Rating des Index nach Eliminierung von mindestens 20 % der am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Index)
Reduzierung der CO2-Emissionsintensität (Emissionen pro 1 Mio. USD Umsatzerlöse in den Beteiligungen des Fonds) im Vergleich zum MSCI ACWI Small Cap Index	CO2-Emissionsintensität im Verhältnis zum Index	-40,59 %
Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Ausschlusskriterien, wie in der obigen Tabelle „Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale“	# der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Da es sich um den ersten Bezugszeitraum handelt, in dem die regelmäßigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft treten, werden keine Vergleichszahlen dargestellt.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Bezugszeitraum legte der Fonds 24,21 % seiner Bestände in nachhaltigen Investitionen an, um sein Anlageziel zu erreichen.

Umwelt- und soziale Ziele

Der Fonds investierte in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beigetragen haben, zu denen unter anderem alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Minderung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, Sanitärversorgung und Bildung sowie die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und andere nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke („Umwelt- und soziale Ziele“) gehören können.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)

Bewertung der wirtschaftlichen Aktivität

Eine Investition wurde als Beitrag zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bewertet, wenn:

- (i) ein Mindestanteil der Geschäftsaktivität des Emittenten zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beigetragen hat; oder
- (ii) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel beigetragen haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die vom Fonds während des Bezugszeitraums gehaltenen nachhaltigen Investitionen erfüllten die Anforderungen des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition ein Ziel erheblich beeinträchtigt. Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Anlageart wurden mithilfe der proprietären Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. Alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 22/1288 der Kommission wurden berücksichtigt. BlackRock nutzt Fundamentalanalysen und/oder Datenquellen Dritter, um Investitionen zu identifizieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem dargelegt ist, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

- Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen, die während des Bezugszeitraums gehalten wurden, wurden unter Berücksichtigung etwaiger nachteiliger Auswirkungen und unter Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beurteilt, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht Grundsatzkonventionen gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind. Emittenten oder Unternehmen, die mutmaßlich gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds berücksichtigte die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen durch die Anwendung dieser Mindest-ESG- und Ausschlusskriterien. Der Anlageberater hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), die in der nachstehenden Tabelle als „F“ gekennzeichnet sind, im Rahmen der Anlageauswahlkriterien vollständig und mit „P“ gekennzeichnete PAI teilweise berücksichtigt werden. Eine wichtigste nachteilige Auswirkung (PAI) wird teilweise berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock festgestellt hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator teilweise der regulatorischen Definition der PAI entspricht, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards („RTS“) dargelegt ist. Eine wichtigste nachteilige Auswirkung (PAI) wird vollständig berücksichtigt, wenn eine interne Bewertung von BlackRock festgestellt hat, dass der Nachhaltigkeitsindikator der vollständigen regulatorischen Definition der PAI entspricht, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 im Hinblick auf RTS dargelegt ist.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikator					Reduzierung der CO2-Emissionsintensität (Emissionen pro 1 Mio. USD Umsatzerlöse in den Beteteiligungen des Fonds) im Vergleich zum Referenzwert
	Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspürende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und Erzeugung von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf und auf Kohlebasis erzielen, ausgenommen „grüne Anleihen“, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Grundsätze für grüne Anleihen der International Capital Markets Association einhalten	Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen)		
THG-Emissionen						P
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird						P
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		P	P			
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen				P		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	F					

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Vom 14. Dezember 2022 bis 31. August 2023.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Tokyo Tatemono Ltd	Immobilien	0,93 %	Japan
Gibson Energy Inc	Energie	0,93 %	Kanada
Teradata Corp	Informationstechnologie	0,85 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Oshkosh Corp	Industrie	0,73 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Comfort Systems Usa Inc	Industrie	0,71 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Boyd Gaming Corp	Nicht-Basiskonsumgüter	0,69 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Siteone Landscape Supply Inc	Industrie	0,61 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Insperty Inc	Industrie	0,57 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Bawag Group Ag	Finanzwesen	0,57 %	Österreich
King Yuan Electronics Ltd	Informationstechnologie	0,57 %	Taiwan (Republik China)
Manhattan Associates Inc	Informationstechnologie	0,55 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Apogee Enterprises Inc	Industrie	0,54 %	Vereinigte Staaten von Amerika
J.Front Retailing Ltd	Nicht-Basiskonsumgüter	0,53 %	Japan
Enovis Corp	Gesundheitsversorgung	0,53 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Huntsman Corp	Werkstoffe	0,52 %	Vereinigte Staaten von Amerika

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

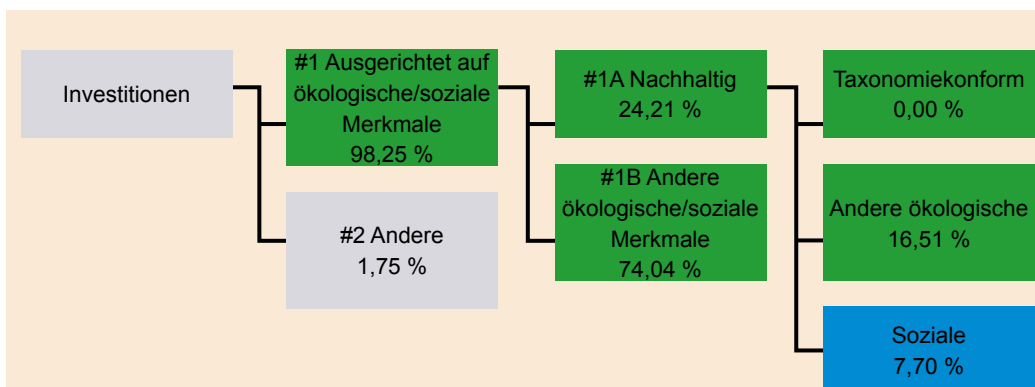
Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, in denen der Fonds während des Bezugszeitraums engagiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Industrie	Investitionsgüter	13,48 %
Werkstoffe	Werkstoffe	7,30 %
Informationstechnologie	Software und Services	6,11 %
Gesundheitsversorgung	Pharmaindustrie, Biotechnologie & Biowissenschaften	6,09 %
Gesundheitsversorgung	Ausrüstung und Dienstleistungen für das Gesundheitswesen	5,91 %
Finanzwesen	Finanzdienstleistungen	4,84 %
Finanzwesen	Banken	4,67 %
Immobilien	Equity Real Estate Investment Trusts (REITs)	4,46 %
Nicht-Basiskonsumgüter	Nicht-Basiskonsumgüter Vertrieb und Einzelhandel	4,25 %
Nicht-Basiskonsumgüter	Langlebige Konsumgüter	3,91 %
Informationstechnologie	Technische Hardware und Ausrüstung	3,86 %
Immobilien	Immobilienverwaltung & -entwicklung	3,35 %
Nicht-Basiskonsumgüter	Verbraucherdienste	3,34 %
Industrie	Gewerbliche und professionelle Dienstleistungen	3,19 %
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiterausrüstung	3,11 %
Versorger	Versorger	2,92 %
Kommunikation	Medien und Unterhaltung	2,39 %
Industrie	Transportwesen	2,33 %
Energie	Öl- und Gaslagerung und -transport	1,96 %
Nicht-Basiskonsumgüter	Fahrzeuge & Fahrzeugteile	1,81 %
Basiskonsumgüter	Lebensmittel Getränke Tabak	1,57 %
Energie	Öl- und Gasexploration und -produktion	1,52 %
Kommunikation	Telekommunikation	1,37 %
Finanzwesen	Versicherung	1,36 %
Basiskonsumgüter	Basiskonsumgüter Vertrieb und Einzelhandel	1,34 %
Energie	Öl- und Gasanlagen und -dienstleistungen	0,91 %
Energie	Veredelung und Vermarktung von Öl und Gas	0,11 %
Energie	Öl- und Gasbohrung	0,10 %

Während des Bezugszeitraums wurde keine der Investitionen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß Definition im Global Industry Classification System) gehalten: integrierte Öl- und Gasindustrie, Kohle und verbrauchbare Brennstoffe.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie ist für den Bezugszeitraum in den nachstehenden Diagrammen dargestellt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

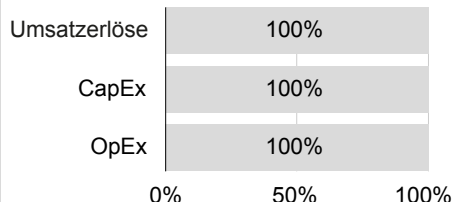
☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

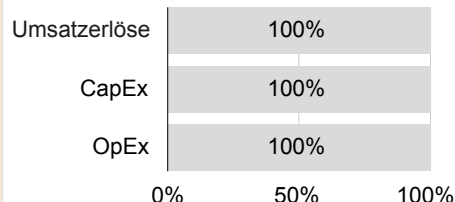
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100,00 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

In Bezug auf den Bezugszeitraum flossen 0 % der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Da es sich um den ersten Bezugszeitraum handelt, in dem die regelmäßigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten in Kraft treten, werden keine Vergleichszahlen dargestellt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

In Bezug auf den Bezugszeitraum wurden 16,51 % der Investitionen des Fonds als nicht mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel klassifiziert.

Der Fonds investierte in nachhaltige Investitionen, die aus den folgenden Gründen nicht mit der EU-Taxonomie konform waren: (i) sie sind Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie waren nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftsaktivitäten waren nicht im Rahmen der verfügbaren technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie zulässig oder erfüllten nicht alle Anforderungen dieser technischen Screening-Kriterien.



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

In Bezug auf den Referenzzeitraum wurden 7,70 % der Investitionen des Fonds als sozial nachhaltige Investitionen klassifiziert.



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen umfassten Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Solche Investitionen wurden nur zu Anlagezwecken zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds (Nicht-ESG), zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung verwendet.

Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz bewertet.



- **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen implementiert, wie z. B. die Kodierung von Compliance-Regeln, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds weiterhin angemessen sind.

Wenn Emittenten identifiziert werden, die potenziell Probleme in Bezug auf eine gute Unternehmensführung aufweisen, werden die Emittenten überprüft, um – sofern der Anlageberater mit dieser externen Beurteilung einverstanden ist – sicherzustellen, dass der Anlageberater davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums basierend auf der direkten Zusammenarbeit des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch beschließen, das Engagement in solchen Emittenten zu reduzieren.

Der Anlageberater unterliegt zudem den Anforderungen an die Einbeziehung von Anteilhabern gemäß der Aktionärsrechterichtlinie II (SRD). Ziel der SRD ist die Stärkung der Position der Anteilhaber, die Verbesserung der Transparenz und die Verringerung exzessiver Risiken innerhalb von Unternehmen, die auf regulierten EU-Märkten gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Anlageberaters im Rahmen der SRD finden Sie auf der Webseite von BlackRock unter: <https://www.blackrock.com/uk/professionals/solutions/shareholder-rights-directive>.

Anhang IV – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Systematic Sustainable Global Small Cap Fund (Fortsetzung)



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Bezugszeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen; daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

☐ **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

☐ **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Nicht zutreffend.

☐ **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.

☐ **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht zutreffend.